



Umgang mit Absenzen bei «Klimademonstrationen»

Ausgangslage:

Am 21. Dezember 2018 demonstrierte erstmals eine grosse Gruppe von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des international ausgerufenen «Klimastreiks». Am Freitag, 18. Januar 2019, fand die zweite Demonstration statt. Jeweils nahmen mehrere Hundert Schülerinnen und Schüler an den Demonstrationen teil und blieben dem Unterricht «unentschuldig» fern. Die resultierenden Versäumnisse werden als unbegründete Absenzen gemäss Absenzen- und Disziplinarverordnung behandelt.

Im Laufe des Jahres 2019 sind weitere Demonstrationen geplant. Es ist im Interesse des Erziehungsdepartements, dass der Unterricht trotz der Demonstrationen möglichst reibungslos stattfinden kann. Dem Wunsch, auf Absenzen zu verzichten, respektive diese als begründet zu akzeptieren, kann nicht entsprochen werden. Das vorliegende Dokument soll jedoch den Handlungsspielraum definieren, innerhalb dessen Lehrpersonen die Möglichkeit haben, durch Kompensationen oder Verschiebungen pragmatische Lösungen mit ihren Klassen zu vereinbaren. Dies kann dazu beitragen, den Unterricht bestmöglich zu gewährleisten. Gleichzeitig können Schülerinnen und Schüler eine Häufung von unbegründeten Absenzen allenfalls vermeiden.

Rahmenvorgaben:

1. Allfällige Kompensationen und Verschiebungen benötigen vorgängige und einvernehmliche Lösungen in Absprache mit der Lehrperson, der Klasse und gegebenenfalls der Schulleitung. Andernfalls gilt Fernbleiben vom Unterricht während der Klimademonstrationen als Versäumnis und führt zu einer unbegründeten Absenz für die Schülerinnen und Schüler.
2. Lehrpersonen haben das Recht, Kompensationslösungen und/oder Unterrichtsverschiebungen zu ermöglichen, sie sind aber nicht dazu verpflichtet.
3. Angekündigte Prüfungen oder Leistungserhebungen haben Vorrang. Lösungen, die zu einer zusätzlichen Prüfung oder ‚Nachttests‘ führen, sind nicht möglich.
4. Eine Kompensation bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler für den verpassten Unterricht mindestens im gleichen zeitlichen Umfang eine vereinbarte und verbindliche Ersatzleistung erbringen. Für Kompensationslösungen gelten folgende Voraussetzungen:
 - Kompensationslösungen bedingen eine vorgängige und frühzeitige Absprache. Die Vereinbarung von Kompensationen im Nachhinein ist nicht möglich.
 - Die Lehrperson ist grundsätzlich bereit, in Absprache mit der Schulleitung eine kostenneutrale Kompensationslösung zu ermöglichen und mit den Schülerinnen und Schülern auszuhandeln.
 - Die Verantwortung für und Hoheit über den Fachunterricht liegt bei der Lehrperson. Sie kann entscheiden, inwieweit eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Unterrichtsinhalten aus dem Themenkreis Klimawandel oder praktische Tätigkeiten bzw. Projekte aus diesem Umfeld sinnvoll sind. Im besten Fall sind diese Auseinandersetzungen mit weiteren schulischen Aktivitäten zum Thema abgestimmt.
 - Die Verantwortung für die eigenständige Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte liegt – wie bei jeder Absenz – bei der Schülerin / beim Schüler.

5. Eine Verschiebung des Unterrichts (Vor- oder Nachholen) ist möglich, wenn

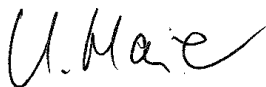
- die Lehrperson oder allenfalls die Schule eine kostenneutrale Ersatzunterrichtszeit einrichtet.
- die Vereinbarung von allen Beteiligten bzw. der ganzen Klasse getragen wird und die beteiligte Lehrperson sowie die Schulleitung dieser zustimmt.
- die Verschiebung vorgängig und rechtzeitig vereinbart wurde.

Für den Bereich der Volksschule gilt zusätzlich:

Der Unterricht in der Volksschule erfolgt am Vormittag gemäss Schulgesetz im Rahmen von Blockzeiten, d.h. die Schule muss die Betreuung während der Blockzeiten gewährleisten.

Daher müssen alle Eltern vorgängig schriftlich bestätigen, dass für ihr Kind für die Zeit, in der es allenfalls nicht am Unterricht teilnehmen wird, die Blockzeitenregelung aufgehoben ist und die Eltern die Betreuungspflicht übernehmen.

Basel, 12. Februar 2019



Ulrich Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung



Dieter Baur
Leiter Volksschulen